
Regelungsprotokoll zum Schutz der Arbeitnehmer im audiovisuellen Sektor

Prämisse

Die Parteien sind zur Formulierung des vorliegenden Protokolls gelangt, das noch auf Übereinstimmung mit den derzeit geltenden Notstandsregelungen überprüft werden muss und das die betrieblichen Abläufe der Unternehmen im audiovisuellen Sektor regeln soll.

Dieses Protokoll wurde auf der Grundlage der allgemeinen Betriebsbedingungen, die in der Regel in allen Arbeitsumfeldern vorzufinden sind, erstellt.

Auf der Grundlage der tatsächlichen Bedingungen einer jeden unten näher aufgeführten Tätigkeit sowie bei einer möglichen Änderung der Notstandssituation können Ergänzungen und Abänderungen, die angesichts neuer Entwicklungen im Allgemeinen oder im Besonderen angebracht sind, erwogen und/oder vorgenommen werden.

Das vorliegende Dokument ist in Hinblick auf die beiden für Film- und Fernsehproduktionen typischen Arten von Arbeitsplätzen und die spezifischen Tätigkeiten, die in jedem dieser Bereiche vorherrschen, in zwei Teile untergliedert:

1. Bereich Produktion und Produktionsvorbereitung (Produktionsbüros)
2. Set/Crew/Darsteller und Komparsen (Filmset)

Das Protokoll führt jene Präventions- und Schutzmaßnahmen an, die in allen oben genannten Arbeitsumfeldern und Arbeitsphasen notwendig sind, wie dies vom "gemeinsamen Protokoll zur Regelung der Maßnahmen zur Bekämpfung und Eindämmung der Verbreitung von Covid-19 am Arbeitsplatz" vorgesehen ist, das von der italienischen Regierung und den Arbeitnehmerorganisationen am 24. April 2020 unterzeichnet wurde.

Das Protokoll verlangt für eine Wiederaufnahme der Produktionstätigkeit das Vorhandensein folgender Aufgabenträger/Personen und hält diese für unerlässlich:

- Sicherheitsbeauftragter (RSPP – *Responsabile sicurezza aziendale*, gemäß Gesetzesdekret DL 81/08), vom Betrieb ernannt, der zusammen mit dem Arbeitgeber und dem Zuständigen Arzt an der Erfassung des Risikobewertungsdokuments (DRV) arbeitet;
- Zuständiger Betriebsarzt, wie vom Gesetzesdekret (DL) 81/08 vorgesehen, der mit dem Arbeitgeber und dem RSPP an der Erfassung des Risikobewertungsdokuments (DRV) arbeitet;
- Ausschuss/Komitee für die Anwendung und Überprüfung der Bestimmungen des Regelungsprotokolls: Dieses umfasst den Sicherheitsbeauftragten RSPP, den ZUSTÄNDIGEN ARZT und den SICHERHEITSSPRECHER/ SICHERHEITSCHEF/ SICHERHEITSCHEF DER ARBEITNEHMERSCHAFT (RLS) auf zentraler oder territorialer Ebene (gemäß Protokoll vom 24. April 2020)
- Sicherheitssprecher/Sicherheitsbeauftragter der Arbeitnehmerschaft, eine weitere vom Gesetzesdekret (DL) 81/08 vorgesehene Person. Seine Tätigkeit kann vom RLST (*Rappresentante dei lavoratori per la sicurezza territoriale*, territorialer Sicherheitsbeauftragter, von den Gewerkschaftsorganisationen ernannt), ergänzt werden, der die beauftragten Personen gemäß DL 81/08 ebenfalls beratend unterstützt;
- Medizinische Fachkraft bzw. Sanitäter zur operativen Unterstützung am Set im Notfall sowie in Gesundheitsfragen;
- Covid-Beauftragter, Verantwortlicher innerhalb des Ausschusses/Komitees. Er wird aus den anderen Ausschussmitgliedern (RSPP, Zuständiger Arzt) gewählt; alternativ dazu kann für diese Aufgabe auch die medizinische Fachkraft und/oder der Sanitäter beauftragt werden.

Das vorliegende Protokoll muss aktualisiert werden

- zur Anpassung an die Verordnungen der zuständigen nationalen Behörden oder möglicher strikterer regionaler Verordnungen;
- zur Anpassung an die Verfügungen der zuständigen Gesundheitsbehörden und möglicher Empfehlungen von wissenschaftlicher Seite, insbesondere im Hinblick auf die Lieferung von bestem verfügbarem medizinischen Material und PSA.

Das vorliegende Protokoll bezieht sich in all seinen Teilen auf die Definition von „engem Kontakt“ wie vom Europäischen Zentrum für die Prävention und Kontrolle von Krankheiten (ECDC) festgelegt:

- eine Person, die im gleichen Haushalt wie ein COVID-19-Fall lebt;
- eine Person, die direkten physischen Kontakt mit einem COVID-19-Fall gehabt hat (beispielsweise durch Händedruck);

- eine Person, die ungeschützt in direkten Kontakt mit Sekreten eines COVID-19-Falls gekommen ist (beispielsweise mit bloßen Händen benutzte Papiertaschentücher berührt hat);
- eine Person, die im Umkreis von zwei Metern mehr als 15 Minuten lang einen direkten persönlichen Kontakt mit einem COVID-19-Fall gehabt hat;
- eine Person, die sich länger als 15 Minuten in einem Umkreis von 2 Metern mit einem COVID-19-Fall in einer geschlossenen Umgebung befand (z.B. Saal, Meetingraum, Wartezimmer in einem Krankenhaus);
- eine Person, die als medizinische Fachkraft oder in anderer Funktion einen COVID-19-Fall betreut hat sowie Laborpersonal, das Proben eines COVID-19-Falls gehandhabt hat, und dies ohne empfohlene persönliche Schutzausrüstung (PSA) oder mit nicht geeigneter PSA durchgeführt hat;
- eine Person, die in einem Flugzeug innerhalb von zwei Sitzen (in beliebiger Richtung) zu einem COVID-19-Fall saß, Reisebegleiter oder Pflegepersonen sowie Besatzungsmitglieder, die in dem Flugzeugabschnitt eingesetzt waren, in dem der Indexfall saß (wenn die Schwere der Symptome oder die Bewegung des Infizierten innerhalb des Flugzeugs auf eine weitergehende Exposition hindeuten, können die in dem gesamten Abschnitt sitzenden Passagiere oder alle Passagiere des Flugzeugs als enge Kontaktpersonen betrachtet werden).

Die epidemiologische Verbindung kann in einem Zeitraum von 14 Tagen vor oder nach dem Auftreten von Krankheitssymptomen beim fraglichen COVID-19-Fall erfolgt sein.

Das vorliegende Protokoll setzt als verpflichtende Vorbereitungsmaßnahmen bei allen nachfolgend beschriebenen Phasen/Arbeitsbereichen die folgenden Personalschulungsmaßnahmen voraus:

Personalschulungsmaßnahmen

Das gesamte Personal in den Bereichen Produktion, Produktionsvorbereitung und am Set muss eine spezielle Schulung, insbesondere bezüglich der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Anwendung der PSA erhalten. Diese Tätigkeit sollte wo immer möglich vorzugsweise remote durchgeführt werden (z. B. über Webinare oder bereits vorhandene Online-Ressourcen) und nicht über Präsenzkurse.

Verlangt wird außerdem die verantwortungsbewusste Einhaltung aller Vorschriften zur Bekämpfung und zur Eindämmung der Verbreitung des COVID-19-Virus am Arbeitsplatz und außerhalb davon.

TEIL EINS: SONDERREGELUNGEN FÜR DIE BEREICHE PRODUKTION UND PRODUKTIONSVORBEREITUNG

Die Tätigkeiten sind wie folgt organisiert:

1. Allgemeine Hygieneregeln

In den Bereichen Produktion und Produktionsvorbereitung werden die folgenden Hygienevorschriften gewährleistet:

- Regelmäßiges Händewaschen gewährleisten, indem an leicht zugänglichen Stellen der Geschäftslokale in dafür vorgesehenen Spendern Desinfektionslösungen bereitgestellt werden.
- Händeschütteln und Umarmungen vermeiden.
- Zu anderen Personen mindestens einen Meter Abstand halten und wo nötig Masken und/oder PSA gemäß der Vorschriften der Gesundheitsbehörde einsetzen.
- Atemetikette (in ein Einweg-Taschentuch niesen oder husten, dabei den Handkontakt mit dem Atemwegssekreten vermeiden).
- Nicht mit anderen Personen aus der gleichen Flasche oder dem gleichen Glas trinken.
- Nicht mit den Händen in die Augen, an die Nase oder an den Mund fassen.
- Beim Husten oder Niesen Mund und Nase abdecken.
- Oberflächen täglich mit chlor- oder alkoholhaltigen Desinfektionsmitteln reinigen.
- Ansammlungen von mehreren Personen in Gemeinschaftsbereichen vermeiden (z. B. in der Kantine oder in anderen Pausenräumen).
- Essen nur in einem Sicherheitsabstand von mindestens einem Meter verzehren.
- Meetings und Besprechungen vermeiden, wenn nicht unbedingt nötig. Sollte ein Treffen unerlässlich sein, muss ein Abstand von mindestens einem Meter zwischen den Teilnehmern eingehalten werden und PSA gemäß den Vorgaben der Gesundheitsbehörde verwendet werden.

2. Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA)

- Das Personal muss mit entsprechender persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet werden. Dazu gehören:
 - chirurgische Masken;
 - Einweghandschuhe.

- Die Verwendung spezifischer persönlicher Schutzausrüstung gemäß der Vorschriften der Gesundheitsbehörde ist zwingend vorgeschrieben, sobald es zu engeren Kontaktsituationen kommt und es nicht möglich ist, einen Abstand von mindestens einem Meter zu anderen Personen einzuhalten.
- Die Verwendung von Einweghandschuhen ist für bestimmte Bereiche zwingend vorgeschrieben, etwa für Reinigungspersonal, Küchenmitarbeiter oder bei gemeinsamer Verwendung von Gegenständen durch mehrere Personen wie etwa Arbeitsgeräte.
- Die Einweghandschuhe sind nach Benutzung auszuwechseln und müssen korrekt im Restmüll entsorgt werden.
- Die Einweghandschuhe müssen gewechselt werden, sobald sie mit Mund, Nase oder Augen in Berührung kommen.
- Absolut empfehlenswert ist die Verwendung von Contact-Tracing-Apps (App „Immuni“ oder von regionalen Behörden empfohlene Apps).

3. Nutzung von Innenräumen und Reinigung der Räumlichkeiten

Zur Sanitisierung geschlossener Räume wird auf das Dokument des Istituto Superiore di Sanità (ISS) verwiesen: https://www.iss.it/documents/20126/0/Rapporto+ISS+COVID-19+n.+20_2020.pdf/2877483a-49cf-9e41-a173-03e9ab18f00e?t=1589185558757

Sicherzustellen ist:

- Eine gute Durchlüftung aller Arbeitsräume, in denen sich Arbeitsplätze und Personal befinden, indem öfter Fenster und Balkontüren geöffnet werden.
- Tägliche Reinigung der häufiger berührten Oberflächen (wie z. B. Türen, Griffe, Fenster, Fensterscheiben, Tische, Lichtschalter, Toiletten, Wasserhähne, Waschbecken, Schreibtische, Stühle, Beifahrergriffe, Tasten, Tastaturen, Fernbedienungen, Drucker, Getränke- und Snack-Automaten) mit Wasser und Seife und/oder 75-prozentigem Ethylalkohol und danach mit einer auf 0,5% verdünnten Natriumhypochlorit-Lösung.
- Bei Gebäuden, die mit speziellen Belüftungssystemen ausgestattet sind (kontrollierte mechanische Lüftung), die die Luft über einen Motor/Ventilator in Bewegung halten und den Luftaustausch in einem Gebäude mit Außenluft ermöglichen, empfiehlt es sich, die Luftzufuhr und -ableitung täglich und 24 Stunden am Tag eingeschaltet zu lassen (nach Möglichkeit mit einer geringeren Lüftungsrate in den Nachtstunden, in denen das Gebäude nicht genutzt wird).
- In Gebäuden, die mit speziellen Belüftungssystemen ausgestattet sind (kontrollierte mechanische Lüftung) muss die Umwälzfunktion der Innenluft komplett abgestellt sein, um die mögliche Verbreitung von Krankheitserregern zu vermeiden.
- Eine Sanitisierung der Räume ist in folgenden Fällen zwingend erforderlich: wenn eine Person, die in den vergangenen 9 Tagen Zugang zu den Räumlichkeiten hatte (interne oder externe Mitarbeiter) auf SARS-COV2 positiv getestet wurde; vor der ersten Nutzung der Räumlichkeiten; sowie in regelmäßigen Abständen je nach Art der betreffenden Räumlichkeit.

4. Nutzung von Außenbereichen

- Für die Nutzung von Außenbereichen sind keine speziellen Vorschriften vorgesehen. Auch Sanierungsmaßnahmen sind nicht nötig, es sei denn, es besteht anderweitig die Notwendigkeit dazu. Fahrzeuge gelten als Innenräume.
- Es empfiehlt sich jedoch, häufiger benutzte Oberflächen (wie zum Beispiel Tische, Mobiliar, Toiletten) mit Wasser und Seife bzw. 75-prozentigem Ethylalkohol und im Anschluss mit einer 0,5-prozentigen Natriumhypochloritlösung zu reinigen.

5. Symptomatik - Personal

- Bei Auftreten einer Körpertemperatur von > 37,5 Grad und dem Vorliegen typischer COVID-19-Symptome (Husten, Fieber, grippeähnliche Symptome) ist der Zugang zu Büros und anderen von der Produktion genutzten Räumlichkeiten untersagt.
- Treten bei einem Mitarbeiter COVID-19-typische Symptome oder Fieber auf, muss er umgehend den für ihn Verantwortlichen darüber informieren, woraufhin er nach den Vorschriften der Gesundheitsbehörde isoliert werden und eine chirurgische Maske erhalten muss, falls er eine solche nicht bereits trägt; das Unternehmen informiert umgehend die zuständige Gesundheitsbehörde und kontaktiert die COVID-19-Notfallnummern, die von der Region oder vom Gesundheitsministerium eingerichtet wurden.
- Das Unternehmen grenzt gemeinsam mit der Gesundheitsbehörde, auch durch Hinzuziehen des Zuständigen Arztes, eventuelle „enge Kontakte“ der Person ein, die positiv auf COVID-19 getestet wurde, sodass die Behörde die nötigen Quarantänemaßnahmen anwenden kann. Während der Untersuchungen kann das Unternehmen gemäß den Anweisungen der Gesundheitsbehörde eventuelle

- enge Kontakte dazu auffordern, vorbeugend den Arbeitsplatz zu verlassen.
- Ein Wiedereintritt der betreffenden Person an die Arbeitsstelle ist von Fall zu Fall vom zuständigen Betriebsarzt zu entscheiden.

6. Durchführung von Tests

Die Entscheidung, ob ein Test auf SARS-COV2 (Rachenabstrich) durchgeführt werden muss, steht einzig und allein dem zuständigen medizinischen Fachpersonal zu und muss nach den vom Ministerium und dem Istituto Superiore della Sanità (ISS) herausgegebenen Vorschriften erfolgen. Ein Test (Rachenabstrich) ist im allgemeinen nur bei Mitarbeitern durchzuführen, die:

- in den letzten 14 Tagen engen Kontakt (s. Definition oben) mit einem COVID-19-Fall hatten.
- in den letzten 14 Tagen engen Kontakt mit einer Person hatten, die COVID-19-typische Symptome zeigte, aber noch nicht auf SARS-COV2 (Rachenabstrich) getestet wurde.
- nachgewiesenermaßen (mittels Rachenabstrich) an COVID-19 erkrankt sind und noch keine Laborbestätigung einer erfolgten Heilung haben (negativer SARS-COV2-Test mit Wiederholung nach 24 Stunden).
- in den letzten 14 Tagen Symptome aufwiesen oder aufweisen, die auf COVID-19 hindeuten und die noch keinen Nachweis über ein negatives Testergebnis für SARS-COV2 haben.

7. Zugang von externen Personen

- Der Zugang von externen Personen muss auf Fälle von absoluter Notwendigkeit begrenzt sein.
- Voraussetzung für den Zugang von externen Personen ist ein Nachweis seitens dieser Personen, dass sie in den letzten 14 Tagen keine Symptome aufwiesen, die auf COVID-19 hindeuten und auch in den letzten 14 Tagen nicht mit einem COVID-19-Fall in engen Kontakt gekommen sind, sowie die Messung der Körpertemperatur.

8. Kantine und Gemeinschaftsbereiche

- Der Zugang zu Gemeinschaftsbereichen, auch zu Betriebskantinen, muss begrenzt sein. Voraussetzung ist eine kontinuierliche Belüftung der Räumlichkeiten und eine reduzierte Aufenthaltsdauer in diesen Räumlichkeiten. Die im Raum befindlichen Personen müssen dabei den Sicherheitsabstand von einem Meter zueinander wahren.
- Eine regelmäßige Sanitisierung und eine tägliche Reinigung mit entsprechenden Reinigungsmitteln der Kantinenräume sowie der Tasten an Getränke- und Snackautomaten müssen gewährleistet sein.
- Der Verzehr von Lebensmitteln oder Getränken von einem Buffet ist nicht gestattet.

9. Materialtransport

- Das für den Materialtransport verantwortliche Personal ist nach dem gleichen Maßstab wie die anderen Mitarbeiter in den Bereichen Produktion, Produktionsvorbereitung und Setbau zu behandeln und hat aus diesem Grund den Empfehlungen, die in diesem Teil des Dokuments enthalten sind, Folge zu leisten.

10. Einzuleitendes Verfahren im Falle des Auftretens von Symptomen oder positiver Testung eines Mitarbeiters

- Treten bei einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin Symptome auf, die mit COVID-19 in Verbindung zu bringen sind (Fieber, Husten oder grippeähnliche Symptome), muss:
 - dieser Person der Zugang zu den Arbeitsbereichen verwehrt werden;
 - und gemäß der von der Gesundheitsbehörde vorgeschriebenen Verfahren ein SARS-COV2-Test (Rachenabstrich) vorgenommen und die betreffende Person isoliert werden, bis das Testergebnis vorliegt.
- Wurde ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin positiv auf SARS-COV2 getestet, muss:
 - dieser Person der Zugang zu den Arbeitsbereichen verwehrt werden;
 - sich diese Person in häusliche Quarantäne begeben;
 - ein SARS-COV2-Test (Rachenabstrich) bei allen Personen, die engen Kontakt hatten (s. Definition oben) durchgeführt werden;
 - den Personen, die engen Kontakt hatten, der Zugang zu den Arbeitsbereichen verwehrt werden, bis das Testergebnis vorliegt;
 - eine Sanitisierung der Büros und aller Innenräume vorgenommen werden;
- Eine Wiedereingliederung ist nach Heilung (negativer SARS-COV2-Test, innerhalb von 24 Stunden wiederholt) möglich.
- Ist ein Mitarbeiter in den letzten 14 Tagen in engen Kontakt mit einem positiven COVID-19-Fall gekommen, empfiehlt es sich:
 - dem betreffenden Mitarbeiter den Zugang zu den Arbeitsbereichen zu verwehren;
 - einen SARS-COV2-Test (Rachenabstrich) durchführen zu lassen und dass die Person sich in

Quarantäne begibt.

11. Zuständiger Betriebsarzt

Zusätzlich zu den Pflichten gemäß Gesetzesdekret DL 81/08 hat der Zuständige Betriebsarzt nach Abstimmung mit dem „Ausschuss für die Anwendung und Überprüfung der Bestimmungen des Regelungsprotokolls“ folgende Funktionen:

- An der Festlegung der Inhalte der in der Prämisse angeführten Schulungsmaßnahmen, für die der Covid-Beauftragte zuständig ist, mitwirken;
- An der Festlegung der einzuhaltenden Präventions- und Schutzmaßnahmen (z. B. Abstands- und Hygieneregeln, Verwendung von PSA) mitarbeiten, ebenso wie am Informationsschreiben an die Mitarbeiter bezüglich des COVID-19-Ansteckungsrisikos und bezüglich der vom Unternehmen getroffenen Vorkehrungen, also jenen Tätigkeiten, für die der Covid-Beauftragte zuständig ist;
- Die Protokolle zum Umgang mit Symptombfällen oder positiven COVID-19-Fällen bestimmen;
- Genehmigung der Wiedereingliederung am Arbeitsplatz von Mitarbeitern mit Symptomen, die mit COVID-19 in Verbindung gebracht werden, oder mit vorhergehender COVID-19-Infektion (längere Abwesenheit vom Arbeitsplatz);
- Die außerordentliche gesundheitliche Überwachung der „anfälligen“ Mitarbeiter durchführen.

ZWEITER TEIL: SPEZIFISCHE REGELN FÜR SET/CREW/DARSTELLER UND KOMPARENEN

Die Tätigkeiten sind wie folgt organisiert:

1. Personalschulung

Zusätzlich zur allgemeinen Schulung für das gesamte Personal kann am Set eine direkte und individuelle Schulung für Personal und Künstler, die Schwierigkeiten bei der Anwendung der PSA haben, durchgeführt werden; diese Schulung wird von jenem Personal ausgeführt, das vom „Ausschuss für die Anwendung und Überprüfung der Bestimmungen des Regelungsprotokolls“ ernannt wurde und während der Dreharbeiten anwesend ist.

Der Einsatz von Contact-Tracing-Apps, wie beispielsweise die App „Immuni“ wird, falls vorhanden, dringlich empfohlen.

2. Allgemeine Hygieneregeln

Am Set müssen die folgenden Hygieneregeln eingehalten werden:

- Desinfektionslösungen zum Händewaschen bereitstellen.
- Händeschütteln und Umarmungen vermeiden.
- Zu anderen Personen mindestens einen Meter Abstand halten und wo nötig Masken und/oder PSA gemäß der Vorschriften der Gesundheitsbehörde einsetzen.
- Atemetikette (in ein Einweg-Taschentuch niesen oder husten, dabei den Handkontakt mit dem Atemwegssekreten vermeiden).
- Nicht mit anderen Personen aus der gleichen Flasche oder dem gleichen Glas trinken.
- Nicht mit den Händen in die Augen, an die Nase oder an den Mund fassen.
- Beim Husten oder Niesen Mund und Nase abdecken.
- Oberflächen täglich mit chlor- oder alkoholhaltigen Desinfektionsmitteln reinigen.
- Ansammlungen von mehreren Personen in Gemeinschaftsbereichen vermeiden (z.B. in der Kantine oder in anderen Pausenräumen).
- Essen nur in einem Sicherheitsabstand von mindestens einem Meter verzehren.

3. Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung (PSA)

Das Personal muss zusätzlich zu den Bestimmungen laut Gesetzesdekret (DL) 81/08 und gemäß der unten näher aufgeführten Vorgaben entsprechend der jeweiligen Tätigkeiten mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet werden.

Sollte die Arbeit einen Abstand von weniger als einem Meter zu anderen Personen vorsehen, müssen Atemschutzmasken und/oder andere PSA gemäß der Vorschriften der Wissenschafts- und Gesundheitsbehörden verwendet werden

- Die Verwendung von chirurgischen Masken am Set ist zwingend vorgeschrieben.
- Die Verwendung von Einweghandschuhen ist für bestimmte Bereiche zwingend vorgeschrieben, etwa für

Reinigungspersonal, Küchenmitarbeiter oder bei gemeinsamer Verwendung von Gegenständen durch mehrere Personen wie etwa Arbeitsgeräte.

- Die Einweghandschuhe sind nach Benutzung auszuwechseln und müssen korrekt im Restmüll entsorgt werden.
- Die Einweghandschuhe müssen gewechselt werden, sobald sie mit Mund, Nase oder Augen in Berührung kommen.
- Arbeitsschutzhandschuhe, wie sie für bestimmte Tätigkeiten vorgeschrieben sind, müssen täglich desinfiziert werden, ebenso jedes Mal, wenn sie mit Augen, Nase oder Mund in Berührung kommen.
- Die Verwendung von Einweghandschuhen, FFP2/FFP3-Masken und Gesichtsschutzschildern ist verpflichtend für alle Mitarbeiter, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit unvermeidlich in engen Kontakt vor allem mit den Darstellern kommen (Maske, Tonassistenten, Kostümassistenten, Garderobieren, Requisiteure). Mögliche weitere Bestimmungen, die von den Gesundheitsbehörden diesbezüglich herausgegeben werden, sind umzusetzen.
- Berufliche Tätigkeiten und/oder vorbereitende Tätigkeiten an den Darstellern, die nicht mit Handschuhen ausgeübt werden können, sind auf ein Minimum zu reduzieren und werden mit den erforderlichen Hygienesicherheitsmaßnahmen entsprechend der gültigen Vorschriften der Gesundheitsbehörde ausgeübt.
- Alle Einweg-PSA müssen nach ihrem Gebrauch korrekt im Restmüll entsorgt werden.

4. Nutzung von Innenräumen und Reinigung der Räumlichkeiten

Zur Sanitisierung geschlossener Räume wird auf das Dokument des Istituto Superiore di Sanità (ISS) verwiesen: https://www.iss.it/documents/20126/0/Rapporto+ISS+COVID-19+n.+5_2020+indoor.pdf/1ceb8b0e-c72b-ef12-75f2-484ff4dcf59d?t=1587114078746

Sicherzustellen ist:

- Eine gute Durchlüftung in allen Räumen, in denen sich Arbeitsplätze und Personal befinden, indem öfter Fenster und Balkontüren geöffnet werden. Der Luftaustausch muss die Anzahl der anwesenden Mitarbeiter, die Art der ausgeübten Tätigkeit und die Verweildauer in diesem Arbeitsumfeld berücksichtigen. Während des natürlichen Luftaustauschs sollte darauf geachtet werden, dass dadurch keine Unannehmlichkeiten für andere dort anwesende Mitarbeiter entstehen (wie Zug oder übermäßige Kälte/ Hitze).
- Tägliche Reinigung von häufig berührten Oberflächen (wie z. B. Türen, Griffe, Fenster, Fensterscheiben, Tische, Lichtschalter, Toiletten, Wasserhähne, Waschbecken, Schreibtische, Stühle, Beifahrergriffe, Tasten, Tastaturen, Fernbedienungen, Drucker, Getränke- und Snack-Automaten) mit Wasser und Seife und/oder 75-prozentigem Ethylalkohol und danach mit einer auf 0,5% verdünnten Natriumhypochlorit-Lösung.
- Bei Gebäuden, die mit speziellen Belüftungssystemen ausgestattet sind (kontrollierte mechanische Lüftung), die die Luft über einen Motor/Ventilator in Bewegung halten und den Luftaustausch in einem Gebäude mit Außenluft ermöglichen, empfiehlt es sich, die Luftzufuhr und -ableitung täglich und 24 Stunden am Tag eingeschaltet zu lassen (nach Möglichkeit mit einer geringeren Lüftungsrate in den Nachtstunden, in denen das Gebäude nicht genutzt wird).
- In Gebäuden, die mit speziellen Belüftungssystemen ausgestattet sind (kontrollierte mechanische Lüftung) muss die Umwälzfunktion der Innenluft komplett abgestellt sein, um die mögliche Verbreitung von Krankheitserregern zu vermeiden.
- Die Sanitisierung am Set ist in folgenden Fällen zwingend erforderlich:
 - Beim ersten Betreten eines Raums und vor Beginn der Dreharbeiten in jedem neuen Raum.
 - Nach Beendigung der täglichen Drehtätigkeit.
 - Jedes Mal, wenn bei einem Mitarbeiter am Set Symptome auftreten, die auf COVID-19 hindeuten (Husten, Fieber, grippeähnliche Symptome) oder dieser Mitarbeiter positiv auf SARS-COV2 (Rachenabstrich) getestet wurde.

5. Außensets

Für die Behandlung von Außensets sind keine speziellen Vorschriften vorgesehen. Auch Sanierungsmaßnahmen sind nicht nötig, es sei denn, es besteht eine spezielle Notwendigkeit dazu. Fahrzeuge gelten als Innenräume.

- Es empfiehlt sich jedoch, häufiger benutzte Oberflächen (wie zum Beispiel Tische, Mobiliar, Toiletten) mit Wasser und Seife bzw. 75-prozentigem Ethylalkohol und im Anschluss mit einer 0,5-prozentigen Natriumhypochloritlösung zu reinigen.
- Halbgeschlossene Bereiche, Zeltbereiche („video village“), etc. müssen täglich desinfiziert werden.

6. Beförderung von Personal und Darstellern

- Für das Personal empfiehlt sich die Verwendung eigener Verkehrsmittel.
- Bei Beförderung mit gemeinsamen Verkehrsmitteln ist darauf zu achten, dass die Anzahl der sich an Bord befindlichen Personen einen angemessenen Abstand zwischen den einzelnen Personen erlaubt.
- Die Stammbesetzung (Hauptdarsteller) ist mit Verkehrsmitteln zu befördern, die ausschließlich von der Produktion verwendet werden.
- Es wird empfohlen, dass alle Darsteller solche Beförderungsmittel verwenden, die ein Höchstmaß an Sicherheit garantieren. Sollte dies nicht möglich sein, erwägt die Produktion spezielle Maßnahmen.
- Fahrer gehören zur Crew und müssen daher dasselbe Protokoll befolgen.
- Die Beförderungsmittel sind nach jedem Transport zu desinfizieren.

7. Catering

- Die Mitarbeiter müssen während der Pausen einen Mindestabstand von einem Meter einhalten.
- Es muss eine erhöhte Anzahl an Stationen für Craft und Catering zur Verfügung gestellt werden, sowohl für die Ausgabe von Lebensmitteln als auch für ihren Verzehr. Es sind getrennte Stationen für Darsteller, Crew und Statisten vorzusehen. Gegebenenfalls müssen mehrere Pausen im Wechsel stattfinden.
- Die Catering-Bereiche müssen täglich desinfiziert werden. Außerdem muss eine Reinigung dieser Räumlichkeiten sowie der Tasten von Getränke- und Snack-Automaten mit entsprechenden Reinigungsmitteln sichergestellt sein.
- Es müssen kompostierfähige Einweg-Teller und -Besteck sowie bereits vorportionierte Gerichte verwendet werden.
- Der Verzehr von Lebensmitteln oder Getränken von einem Buffet ist nicht gestattet.

8. Kontakt mit Lieferanten

- Um Kontakte mit dem Personal zu beschränken, muss der Zugang für externe Lieferanten über eigens definierte Verfahren für jede Location geregelt werden.
- Fahrer von Transportfahrzeugen müssen im Inneren ihrer Fahrzeuge oder in unmittelbarer Nähe zu diesen bleiben.
- Die Übergabe der Lieferung erfolgt in einer „Filter-Zone“.
- Das angelieferte Material muss vor Gebrauch desinfiziert werden.
- Mitarbeiter, die sich zum Firmensitz der Lieferanten begeben müssen, müssen routinemäßig PSA verwenden. Dabei verwendete Einweghandschuhe sind vor Betreten des Sets zu wechseln.

9. Kostüme

Um das Infektionsübertragungsrisiko zu verringern, dürfen Kostüme nur von jeweils einer Person verwendet werden und können nicht von mehreren Darstellern/Komparsen gemeinschaftlich benutzt werden, es sei denn, sie wurden zuvor desinfiziert.

10. Arbeitsgeräte für Maske und Frisuren, Mikrofone, Bühnenmaterial und Requisiten

Um das Infektionsübertragungsrisiko zu verringern, dürfen Mikrofone sowie Geräte, Instrumente und Gegenstände, die für Maske und Frisuren der Darsteller eingesetzt werden, nur einmal verwendet werden bzw. ausschließlich für ein und denselben Darsteller verwendet werden oder müssen nach jedem Gebrauch sowie am Ende des Tages desinfiziert werden.

11. Spezielle Vorschriften für die Darsteller

Bei Darstellern, die während der Aufnahme einer Szene die von der Regierung und den Gesundheitsbehörden vorgeschriebenen Sicherheitsabstände – wie sie im zuvor vom Zuständigen Arzt bewerteten und genehmigten Risikobewertungsdokument DVR aufgeführt sind – nicht einhalten können, werden, je nach Art des Projekts und der jeweiligen Filmszene, zu Lasten des Arbeitgebers und durch den Zuständigen Arzt folgende Tests durchgeführt:

- Untersuchung auf COVID-19 (mittels eines Abstrichs oder eines anderen validierten Schnelltests) in den 24 Stunden vor Drehbeginn. Der Abstrich oder validierte Schnelltest wird für Darsteller, die sich in Szenen auf engem Raum mit anderen Personen befinden, alle sieben Tage wiederholt.

Die Szenendarsteller verpflichten sich, verantwortungsbewusst jede Vorschrift zur Bekämpfung und zur Eindämmung der Verbreitung des Covid-19-Virus am Arbeitsplatz und außerhalb des Arbeitsplatzes einzuhalten.

12. Kontakt zwischen Darstellern und Personal

- Die Darsteller müssen über eine Garderobe oder einen entsprechenden Raum verfügen, der ausschließlich ihnen vorbehalten ist und den sie in den Pausen sowie zum Umkleiden nutzen können. Dieser Raum ist jedes Mal zu desinfizieren, wenn er einem anderen Darsteller zugewiesen wird.
- Die Darsteller müssen immer dann angemessene Mund-Nasen-Schutzmasken tragen, wenn sie nicht vor

- der Kamera stehen oder nicht in der Maske sind.
- Darsteller und Crew müssen während der Aufnahme einer Szene die Sicherheitsabstände einhalten. Die Darsteller müssen diese Abstände, wo immer möglich, auch untereinander einhalten.

13. Komparsen am Set

Szenen, die den Einsatz von Statisten/Komparsen vorsehen, in denen diese keine persönliche Schutzausrüstung verwenden können, müssen auf das unerlässliche Minimum reduziert werden.

Bei Szenen, in denen der Einsatz von Komparsen unerlässlich ist, werden alle Vorsichtsmaßnahmen ergriffen:

- Wo möglich, müssen sie sich bereits aufnahmebereit zum Set begeben, ohne Kontakt mit Kostümabteilung und Maske.
- Während der Aufnahmen muss, wo immer möglich, stets der Sicherheitsabstand zwischen den Komparsen untereinander, zwischen Komparsen und Darstellern sowie zwischen Komparsen und Crew eingehalten werden.
- Sollten Szenen vorgesehen sein, bei denen man den Sicherheitsabstand zwischen den Komparsen oder zwischen Komparsen und Darstellern nicht gewährleisten kann, sind die Bestimmungen gemäß Absatz 11 von Teil zwei anzuwenden.
- Auch vor und nach ihrem Szeneneinsatz müssen Komparsen dasselbe Sicherheitsprotokoll wie die Crewmitglieder befolgen.

14. Personenkontrolle am Set

- Es empfiehlt sich, die Körpertemperatur des Personals bei Betreten und Verlassen des Sets täglich mittels Thermo-Scanner zu kontrollieren.
- Bei Vorliegen einer Körpertemperatur von $> 37,5$ Grad und Auftreten von Symptomen, die auf COVID-19 hindeuten (Husten, Fieber, grippeähnliche Symptome), muss der Zugang zum Set verwehrt werden.
- Sollte ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin Fieber oder mit COVID-19 in Verbindung stehende Symptome aufweisen, muss
 - dieser Person der Zugang zum Set verwehrt werden;
 - diese Person gemäß den Bestimmungen der Gesundheitsbehörde isoliert werden und eine chirurgische Maske erhalten, falls sie eine solche nicht bereits trägt; das Unternehmen informiert umgehend die zuständige Gesundheitsbehörde und kontaktiert die COVID-19-Notfallnummern, die von der Region oder vom Gesundheitsministerium eingerichtet wurden.

Das Unternehmen grenzt gemeinsam mit der Gesundheitsbehörde, auch durch Hinzuziehen des Zuständigen Arztes, eventuelle „enge Kontakte“ der Person ein, die positiv auf COVID-19 getestet wurde, sodass die Behörde die nötigen Quarantänemaßnahmen anwenden kann. Während der Untersuchungen kann das Unternehmen gemäß den Anweisungen der Gesundheitsbehörde eventuelle enge Kontakte dazu auffordern, vorbeugend den Arbeitsplatz zu verlassen.

Falls eine Person positiv auf COVID-19 getestet wird, muss der Arbeitgeber das Set sanitisieren lassen.

Falls eine der am Set beschäftigten Personen engen Kontakt zu einer positiv auf COVID-19 getesteten Person hatte (und der Kontakt außerhalb des Sets stattfand), muss:

- dieser Person der Zugang zum Set verwehrt werden;
- ein SARS-COV2-Test (Rachenabstrich) durchgeführt werden und die Person isoliert werden.

15. Beurteilung des Gesundheitszustands des Personals am Set vor Aufnahmebeginn

Zusätzlich zu den in Absatz 11 von Teil eins festgehaltenen Pflichten des Zuständigen Arztes – einschließlich der Pflichten gemäß Gesetzesdekret DL 81/08 – gilt:

- Der Zuständige Arzt wendet die Vorgaben der Gesundheitsbehörden, falls vorhanden, an.
- Der Zuständige Arzt kann im Rahmen seiner Aufgabe bei der Risikobewertung und der Gesundheitsüberwachung den Einsatz möglicher diagnostischer Mittel vorschlagen, wenn er diese für nützlich hält, um die Verbreitung des Virus einzudämmen und die Gesundheit der Mitarbeiter zu schützen.
- Der Zuständige Arzt ist ferner für weitere Mitteilungen an übergeordnete Behörden zuständig, sollten diese obligatorisch sein.

Die Durchführung von Tests (Rachenabstrichen), die zu Lasten des Arbeitgebers geht und durch den Zuständigen Betriebsarzt erfolgt, muss den Empfehlungen der Gesundheitsbehörde entsprechen und ist vorrangig nur bei Mitarbeitern durchzuführen, die:

- in den letzten 14 Tagen engen Kontakt (s. Definition oben) mit einem COVID-19-Fall hatten;
- in den letzten 14 Tagen engen Kontakt mit einer Person hatten, die COVID-19-typische Symptome zeigte, aber noch nicht auf SARS-COV2 (Rachenabstrich) getestet wurde;
- nachgewiesenermaßen (mittels Rachenabstrich) an COVID-19 erkrankt sind und noch keine

Laborbestätigung einer erfolgten Heilung haben (negativer SARS-COV2-Test mittels Rachenabstrich mit Wiederholung nach 24 Stunden);

- in den letzten 14 Tagen Symptome aufwiesen oder aufweisen, die auf COVID-19 hindeuten und die noch keinen Nachweis über ein negatives Testergebnis für SARS-COV2 (Rachenabstrich) vorweisen können.
- Falls verfügbar und seitens der Gesundheitsbehörde genehmigt, wird die Durchführung der Tests (Rachenabstrich) auch präventiv zur Abklärung des Gesundheitszustands des Personals am Set ausgeweitet, auch wenn die oben genannten Bedingungen nicht vorliegen. Diese Abklärung ist im wöchentlichen Rhythmus zu wiederholen.
- Falls als zuverlässig eingestufte Antikörper-Tests verfügbar sind, sind diese Tests beim Personal am Set durchzuführen und in mindestens zweiwöchigem Rhythmus zu wiederholen.

16. Zuständiger Betriebsarzt

Die Aufgaben und Pflichten des Zuständigen Arztes werden in Absatz 11 von Teil eins erläutert.

17. Risikobewertungsdokument (DVR), Schulung

Zur Erstellung des Risikobewertungsdokuments (DVR) im Hinblick auf die möglichen Besonderheiten der einzelnen Abteilungen, die während der verschiedenen Arbeitsphasen auftreten können, ist dem vorliegenden Dokument in der Anlage eine zusammenfassende Tabelle der einzelnen Arbeitsphasen beigefügt.

Bei möglicherweise komplexeren Arbeitsvorgängen ist die Erstellung abteilungsspezifischer Protokolle angebracht.

Rom, am 07. Juli 2020

Unterzeichner	Zur Annahme
ANICA – Francesco Rutelli	Delegazione Troupes Commissione Sicurezza SLC-CGIL
APA – Giancarlo Leone	Delegazione Attrici e Attori SAI-SLC-CGIL
APE – Marco Valerio Pugini	Gruppo Nazionale Sicurezza – ALS Associazione Nazionale Lavoratori Spettacolo – Comitato Nazionale Lavoro Art 1 – Marco Iervolino FISTEL – CISL
CNA Cinema e Audiovisivo – Gianluca Curti	100autori – Stefano Sardo
Confartigianato Cineaudiovisivo – Corrado Azzollini	AGI Spettacolo
SLC-CGIL – Umberto Carretti	LARA – Moira Mazzantini
FISTEL-CISL – Fabio Benigni	Doc/it – Claudia Pampinella
UILCOM-UIL – Giovanni Di Cola	ANAC – Francesco Ranieri Martinotti
	AGICI – Marina Marzotto
	Italian Film Commissions – Cristina Priarone

Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen und der italienischen Fassung hat die italienische Fassung Vorrang.

Projektentwicklung		
Tätigkeiten	Arbeitsabläufe	Spezifische Maßnahmen
Tätigkeiten, die vorwiegend in geschlossenen Räumen stattfinden; Meetings Planung und Entwurf	<ul style="list-style-type: none"> - Tätigkeiten, die Ortswechsel an mehrere Arbeitsplätze verlangen; - Mehrere Personen in einem geschlossenen Raum. - Austausch von Unterlagen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Für Arbeitsbereiche in Innenräumen und PSA gelten die allgemeinen Bestimmungen. - Verringern/Vermeiden von zusätzlichen Arbeitsorten, die vermehrte Ortswechsel außerhalb des Gebäudes mit sich ziehen. - Videokonferenzen bevorzugen. - Betrachtung und Austausch von Unterlagen auf elektronischem Weg (Projektoren, E-Mail)
Motivscouting und Materialauswahl	<ul style="list-style-type: none"> - Kontakt mit produktionsfremden Personen - Möglicher Kontakt mit nicht sanitisierten Gegenständen und Örtlichkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> - Für die Verwendung und den Austausch von PSA gelten die allgemeinen Bestimmungen.
Orts-/Location-Besichtigungen (die selbe Vorgehensweise gilt auch für Ortsbesichtigungen während der Produktionsvorbereitung und der Dreharbeiten)	<ul style="list-style-type: none"> - Ortswechsel von mehreren Personen. - Verschiedene Locations: Studios, verschiedene öffentliche und private Innenräume; verschiedene öffentliche und private Außenlocations. - Örtlichkeiten, die mit anderen Tätigkeiten und/oder Personen, die nicht zur Crew gehören, geteilt werden müssen; 	<ul style="list-style-type: none"> - Eigene Transportmittel bevorzugen, dafür wenn möglich die nötigen Parkplätze vorsehen - Beförderung mit gemeinsamen Fahrzeugen: dabei die geltenden Gesundheitsvorschriften einhalten. - Nutzung und Auswechseln von PSA laut allgemeinen Bestimmungen; - Locations: besondere Vorsicht bei Besichtigung von sehr engen Innenräumen walten lassen; - Getrennte Wege ausweisen, um Kontakt mit externen Mitarbeitern/Personen zu vermeiden.
Casting	<ul style="list-style-type: none"> - Treffen und Proben mit hunderten von produktionsfremden Darstellern - Meetings 	<ul style="list-style-type: none"> - Für Arbeitsbereiche in Innenräumen und PSA gelten die allgemeinen Bestimmungen. - Verringern/Vermeiden von zusätzlichen Arbeitsorten, die vermehrte Ortswechsel außerhalb des Gebäudes mit sich ziehen. - Videokonferenzen bevorzugen. - Bei Castings Video-Bewerbungen bevorzugen und dafür geeignete Plattformen vorsehen - Spezielle Logistik vorsehen, um Ansammlungen von Personen zu vermeiden. - Zwischen den einzelnen Szenen die zur Probe verwendeten Gegenstände desinfizieren. - Festlegung von Arbeitsmodalitäten für Equipment und Arbeitsmittel, die gezwungenermaßen ständig gemeinschaftlich benutzt werden.

Produktionsvorbereitung		
Tätigkeiten	Arbeitsabläufe	Maßnahmen
- Materialbeschaffung	Hier muss berücksichtigt werden, dass derzeit noch keine effektiven Sanitisierungspflichten für den Warenhandel bestehen. Bei einigen Verbrauchsgütern besteht daher auch nicht die Möglichkeit, ein derartiges Vorgehen zu verlangen noch kann man auf echte Garantien diesbezüglich zählen.	- Anwendung höchster Vorsichtsmaßnahmen und Sanitisierung allen eingehenden Materials.
- Proben und Setup von technischem Material - Tests mit Darstellern und/oder mit anderen Abteilungen (kleiner Teil der Abläufe bei den tatsächlichen Dreharbeiten). - Casting	Je nach Abteilung können folgende Situationen eintreten: - Kontakte mit einem Mindestabstand von einem Meter unter Verwendung von PSA; - Kontakte mit einem Mindestabstand von einem Meter ohne Verwendung von PSA für einige Mitarbeiter (z. B. bei Castings, Proben); - Enge Kontakte mit weniger als einem Meter Abstand unter Verwendung von PSA (z. B. Kostümproben; Stunt-/SFX-Rigs; Waffentraining etc.) - Enge Kontakte mit weniger als einem Meter Abstand ohne Verwendung von PSA bei einigen Personen (z. B. Darsteller und/oder Komparsen während der Proben und in der Maske etc.); - Material, das mit den Schauspielern in Kontakt kommt und das zur Wiederverwendung in die Abteilungen zurückgegeben wird (z.B.: Kostüme, Requisiten, Prothesen, Schmink- und Frisierausrüstung etc.); - Material, das mit den Schauspielern in Kontakt kommt, aber nicht wiederverwendet wird (z.B. Schmink- und Frisierprodukte)	- Für Arbeitsbereiche in Innenräumen und PSA gelten die allgemeinen Bestimmungen. - Getrennte Arbeitsphasen zwischen den einzelnen Abteilungen schaffen. - Eigene Arbeitsstationen schaffen, an denen sich die Darsteller einzeln vorbereiten können. - Sanitisierungsverfahren für alle verwendeten Ausrüstungsgegenstände und Material mit Produkten, die Equipment und Material nicht schädigen. - Einweg-Produkte.
- Ausstattung der Abteilungen, Locations oder Fahrzeuge	Je nach Abteilung können folgende Situationen auftreten: - Arbeitsbereiche und -fahrzeuge mit mehreren Plätzen; - Gemeinschaftlich benutztes Equipment; - Mit anderen Abteilungen gemeinschaftlich genutzte Räume; - Beladen, Transport und Abladen von und für Equipmentverleiher; - Bewegen von schweren Gegenständen, - Mögliche enge Kontakte.	- Für Arbeitsbereiche in Innenräumen und PSA gelten die allgemeinen Bestimmungen. - Für eine präzisere Arbeitsteilung sorgen, um die gemeinschaftliche Benutzung von Equipment und Arbeitsmaterialien zu reduzieren bzw. die vorhandenen Arbeitsmittel und -materialien aufstocken. - Räume und Fahrzeuge, die von mehreren Abteilungen gemeinschaftlich genutzt werden, reduzieren/vermeiden. - Nach Möglichkeit mechanische Hilfsmittel zur Bewegung schwerer Materialien verwenden, die von einer einzelnen Person bedient werden können oder den Mindestabstand zwischen den Bedienern wahren.

Produktionsvorbereitung		
Tätigkeiten	Arbeitsabläufe	Maßnahmen
Szenenbild/Setbau, Requisitenherstellung, Vorbereitung von Rigs	<ul style="list-style-type: none"> - Tätigkeiten, die Ortswechsel zu mehreren Räumen und Arbeitsplätzen verlangen; - Gemeinschaftlich genutztes Equipment auch außerhalb der Arbeitsörtlichkeiten; - Bewegen von schweren Gegenständen; - Verwendung von Fahrzeugen für den Materialtransport; - Beladen, Transport und Abladen von Equipment und/oder Material; - Beladen, Transport und Abladen bei den und für die Equipmentverleiher; - Mögliche enge Kontakte. 	<ul style="list-style-type: none"> - Für Arbeitsbereiche in Innenräumen, unabhängig von ihrem Ort, sowie für PSA gelten die allgemeinen Bestimmungen. - Verringern/Vermeiden von zusätzlichen Arbeitsorten für eine Abteilung, die vermehrte Ortswechsel außerhalb eines Gebäudes mit sich ziehen. - Für eine bessere Aufgabenteilung sorgen, um die gemeinschaftliche Nutzung der verschiedenen Arbeitsmittel zu reduzieren. - Nach Möglichkeit mechanische Hilfsmittel zur Bewegung schwerer Materialien verwenden, die von einer einzelnen Person bedient werden können oder den Mindestabstand zwischen den Bedienern wahren. - Sanitisierungsbereiche vorsehen für den Kontakt mit von außen kommendem Material sowie für das Auswechseln der PSA.

Dreharbeiten: Vorbereitung und Studiodreh

Tätigkeiten	Arbeitsabläufe	Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> - Eventuell Abladen von Material aus Fahrzeugen und Einrichtung der Arbeitsplätze; - Szenenvorbereitung durch Regie, Crew, Techniker und Darsteller; - Setbau/-vorbereitung durch die technischen Abteilungen; - Vorbereitung der Darsteller seitens der betreffenden Abteilungen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Transport schwerer Gegenstände; - Reduzierung von freien Flächen; - Gemeinschaftlich genutztes Equipment; - Zwangsläufig gemeinschaftlich genutzte Ausrüstung (z. B. Kamera, Dollys); - Von mehreren Abteilungen gemeinschaftlich genutzte Arbeitsplätze und Vorrichtungen (z.B. <i>video village</i> mit Regie, Continuity etc.); - Anwesenheit aller Abteilungen bei der Szenenvorbereitung; - Vorbereitungsarbeiten seitens aller involvierten Abteilungen; - Darsteller und/oder Komparsen, die auf ihren Szeneneinsatz warten; - Möglicherweise enge Kontakte der technischen Abteilungen aufgrund der Benutzung bestimmter Ausrüstung und Vorrichtungen (z. B. Aufbau Kamerakran, spezielle Rigs; Aufbau Beleuchtung etc.); - Enge Kontakte mit weniger als einem Meter Abstand unter Verwendung von PSA mit Darstellern und/oder Komparsen - Enge Kontakte mit weniger als einem Meter Abstand ohne Verwendung von PSA zwischen einigen Personen: Darsteller und/oder Komparsen - Material, das mit Darstellern und/oder Komparsen in Kontakt kommt und zur Wiederverwendung an die Abteilungen zurückgegeben wird; - Material, das mit Darstellern und/oder Komparsen in Kontakt kommt und nicht wiederverwendet wird; - Tätigkeiten nach Drehschluss: Abschminken, Umkleiden, Mikrofone abnehmen etc.; Material, Zubehör und Ausrüstung einsammeln; Dispo für den nächsten Tag für Zubehör, Material und Ausrüstung, die nach Gebrauch sanitisiert werden müssen 	<ul style="list-style-type: none"> - Für Arbeitsbereiche in Innenräumen und PSA gelten die allgemeinen Bestimmungen. - Nach Möglichkeit mechanische Hilfsmittel zur Beförderung schwerer Materialien verwenden, die von einer einzelnen Person bedient werden können oder den Mindestabstand zwischen den Bedienern wahren. - Ausreichende Anzahl an Arbeitsplätzen und Geräten, um den Mindestabstand zwischen den Mitarbeitern sicherzustellen; - Wenn möglich, entsprechend organisierte technologische Systeme einsetzen, um den betroffenen Abteilungen das Bildmaterial von den Dreharbeiten auf mehrere Monitorplätze und Mobilgeräte zu übertragen; - Aufbau von mehreren Szenenbildern in einem Studiobereich vermeiden, wenn dies die verfügbaren freien Flächen übermäßig einschränken würde; - Seitens der Regie die betroffenen Abteilungen bei jeder Szene einplanen; - Entsprechende Logistik für Darsteller und/oder Komparsen, die auf ihren Einsatz warten; - Für eine bessere Aufgabenteilung in jeder Abteilung sorgen, um zu vermeiden, dass eine Person mit mehreren Darstellern und/oder Komparsen in Kontakt kommt; die gemeinschaftliche Nutzung verschiedener Arbeitsmittel und/oder Materialien zu reduzieren, die mit den Darstellern und/oder Komparsen in Kontakt kommen. - Zwischen den verschiedenen Abteilungen getrennte Arbeitsphasen bevorzugen. - Spezielle Arbeitsstationen zur einzelnen Vorbereitung der Darsteller schaffen. - Festlegung der Arbeitsabläufe für die Abteilungen, die untereinander und zu den Darstellern gleichzeitigen engen Kontakt haben müssen. - Festlegung der Arbeitsabläufe für Equipment und Arbeitsmittel, die zwangsläufig ständig gemeinschaftlich genutzt werden; - Nach jeder Szene Sanitisierung der Gegenstände, die mit mehreren Darstellern und/oder Komparsen in Kontakt kommen. - Festlegung der Arbeitsabläufe für die aufwendigsten Tätigkeiten nach Drehschluss.

Dreharbeiten: Vorbereitung und Dreharbeiten on location (Außen- und Innendreh)

Tätigkeiten	Arbeitsabläufe	Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> - Abladen von Material aus Fahrzeugen und Einrichtung der Arbeitsplätze; - Szenenvorbereitung durch Regie, Crew, Techniker und Darsteller; - Setvorbereitung seitens der technischen Abteilungen; - Vorbereitung der Darsteller seitens der betreffenden Abteilungen. - Setabbau/-rückbau 	<ul style="list-style-type: none"> - Transport schwerer Gegenstände; - Verwendung von Fahrzeugen für den Materialtransport; - Je nach Location werden Räumlichkeiten auch für andere Tätigkeiten und/oder von crew-externen Personen genutzt; - Ständige Bewegungen der Crewmitglieder von den Transportmitteln zum Set; - Je nach Location mehr oder weniger starke Einschränkung von freien Flächen; - Gemeinschaftlich genutztes Equipment; - Zwangsläufig gemeinschaftlich genutztes Equipment (z. B. Kamera, Dollys, etc.); - Von mehreren Abteilungen gemeinschaftlich genutzte Arbeitsplätze und Vorrichtungen (z.B. <i>video village</i> mit Regie, Continuity etc.); - Anwesenheit aller Abteilungen bei Szenenbesprechung; - Vorbereitungsarbeiten durch alle betroffenen Abteilungen; - Darsteller und/oder Komparsen, die auf ihren Szeneneinsatz warten; - Möglicherweise enge Kontakte der technischen Abteilungen aufgrund der Benutzung bestimmter Ausrüstung und Equipment; - Enge Kontakte mit weniger als einem Meter Abstand unter Verwendung von PSA mit Darstellern und/oder Komparsen; - Enge Kontakte mit weniger als einem Meter Abstand ohne Verwendung von PSA zwischen einigen Personen: Darsteller und/oder Komparsen - Material, das mit Darstellern und/oder Komparsen in Kontakt kommt und zur Wiederverwendung an die Abteilungen zurückgegeben wird; - Material, das mit Darstellern und/oder Komparsen in Kontakt kommt und nicht wiederverwendet wird. - Tätigkeiten nach Drehschluss: Abschminken, Umkleiden, Mikrofone abnehmen etc.; Material, Zubehör und Ausrüstung einsammeln; Dispo für den nächsten Tag für Zubehör, Material und Ausrüstung, die für den Gebrauch sanitisiert werden müssen; Abbau/Rückbau Set und Wiederherstellung der Location. 	<ul style="list-style-type: none"> - Für Arbeitsbereiche in Innenräumen und PSA gelten die allgemeinen Bestimmungen. - Nach Möglichkeit mechanische Hilfsmittel zur Beförderung schwerer Materialien verwenden, die von einer einzelnen Person bedient werden können oder den Mindestabstand zwischen den Bedienern wahren. - Wahl der Location mit Hinblick auf den für die Crew und für die Dreharbeiten zur Verfügung stehenden Platz; - Abgetrennte Wege schaffen, um Kontakt mit produktionsfremden Personen zu vermeiden; - Ausreichende Anzahl an Arbeitsplätzen und Geräten vorsehen, um den Mindestabstand zwischen den Mitarbeitern sicherzustellen; - Entsprechend organisierte technologische Systeme einsetzen, um für betroffene Abteilungen Bildmaterial von den Dreharbeiten auf mehrere Monitorplätze und Mobilgeräte zu übertragen; - Seitens der Regie die betroffenen Abteilungen bei jeder Szene einplanen; - Entsprechende Logistik für Darsteller und/oder Komparsen, die auf ihren Einsatz warten; - Für eine bessere Aufgabenteilung in jeder Abteilung sorgen, um zu vermeiden, dass eine Person mit mehreren Darstellern und/oder Komparsen in Kontakt kommt; gemeinschaftliche Nutzung verschiedener Arbeitsmittel und/oder Materialien reduzieren, die mit den Darstellern und/oder Komparsen in Kontakt kommen. - Getrennte Arbeitsphasen zwischen den verschiedenen Abteilungen fördern. - Spezielle Arbeitsstationen zur einzelnen Vorbereitung der Darsteller schaffen. - Festlegung der Arbeitsabläufe für die Abteilungen, die miteinander und zu den Darstellern in engen Kontakt kommen. - Festlegung der Arbeitsabläufe für Equipment, das zwangsläufig ständig gemeinschaftlich genutzt wird; - Nach jeder Szene Sanitisierung der Gegenstände, die mit mehreren Darstellern und/oder Komparsen in Kontakt kommen. - Festlegung der Arbeitsabläufe für die aufwendigsten Tätigkeiten nach Drehschluss. - Evtl. Setabbau durch Second Units unter Berücksichtigung der anzuwendenden Sicherheitsvorkehrungen: Sanitisierung; PSA.

Nach den Dreharbeiten/während und am Ende der Dreharbeiten (Setabbau, Abschluss, Materialrückgabe)		
Tätigkeiten	Arbeitsabläufe	Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> - Wiederherstellung der Location; - Abbau von Set und Szenenbild; - Materialrückgabe 	<ul style="list-style-type: none"> - Tätigkeiten, die Ortswechsel an mehrere Sets/Locations verlangen; - Verwendung von Fahrzeugen für den Materialtransport; - Gemeinschaftlich genutztes Equipment auch außerhalb der Arbeitsorte; - Transport schwerer Gegenstände; - Abbau, Aufladen, Transport und Abladen von Equipment und/oder Material; - Mögliche enge Kontakte. 	<ul style="list-style-type: none"> - In der Phase des Setabbaus/-rückbaus bzw. der Wiederherstellung der Location besonderes Augenmerk auf Sicherheitsvorkehrungen legen: vorherige Sanitisierung, entsprechende PSA. - Für eine bessere Aufteilung der Aufgaben sorgen, um die gemeinschaftliche Nutzung bestimmter Ausrüstung zu reduzieren. - Nach Möglichkeit mechanische Hilfsmittel zur Beförderung schwerer Materialien verwenden, die von einer einzelnen Person bedient werden können oder den Mindestabstand zwischen den Bedienern wahren. - Sanitisierungsbereiche vorsehen für den Kontakt mit von außen kommendem Material sowie für das Auswechseln der PSA.

Postproduktion		
Tätigkeiten	Arbeitsabläufe	Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> - Meetings zur Organisation der Postproduktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Mehrere Abteilungen (Kamera, Ton, Continuity, VFX, Schnitt etc.) treffen sich zur Weiterbearbeitung des Materials. 	<ul style="list-style-type: none"> - Für Arbeitsbereiche in Innenräumen und PSA gelten die allgemeinen Bestimmungen. - Videokonferenzen bevorzugen. - Übermittlung von Ton- und Videomaterial auf elektronischem Weg bevorzugen. - Höchste Vorsicht walten lassen und alles physisch eingehende Material bei Eintreffen sanitisieren.
<ul style="list-style-type: none"> - Schnittphase; - Sichten des Materials mit Regisseur und Komponist; - Bild- und Tonschnitt; - Erstellung der internationalen Tonspur; - Bild- und Tonmischung 	<ul style="list-style-type: none"> - Mehrere Personen in einem geschlossenen Raum. - Räumlichkeiten werden von mehreren Personen geteilt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Für Arbeitsbereiche in Innenräumen und PSA gelten die allgemeinen Bestimmungen. - Geeignete Vorführräume auswählen. - Gemeinschaftlich genutzte Räumlichkeiten reduzieren/vermeiden. - Gemeinschaftliche Nutzung von Equipment/Geräten reduzieren/vermeiden.
<ul style="list-style-type: none"> - Vorführungen mit Produktion und Auftraggebern 	<ul style="list-style-type: none"> - Viele anwesende Personen 	<ul style="list-style-type: none"> - Für Arbeitsbereiche in Innenräumen und PSA gelten die allgemeinen Bestimmungen. - Entsprechend große Vorführräume wählen.

Rom, am 07. Juli 2020